

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von der Kommission für Bildung und Kultur
betreffend Opernhausgesetz, Finanzierung Bauten

Das Opernhausgesetz vom 15. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 unverändert

Abs. 2

Für den Betrieb des Opernhauses bewilligt der Kantonsrat jährlich einen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets. ~~Mit dem Kostenbeitrag sind auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu finanzieren.~~

Abs. 3 (neu)

Der Kanton beteiligt sich angemessen an der Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Der Kantonsrat bewilligt zu diesem Zweck Subventionen.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 5. Abs. 1 unverändert

Abs. 2 (neu)

Es (das Opernhaus) erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: Die Sekretärin:

Ralf Margreiter Jacqueline Wegmann

Begründung:

Im Rahmen der Abklärungen der gemeinsamen Subkommission «Opernhaus» der Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für Bildung und Kultur hat sich gezeigt, dass die Regelung der Finanzierung des Opernhauses im OpHG nicht eindeutig geklärt ist. Divergierende Auslegungen bestehen insbesondere zu § 4 Abs. 2 OpHG.

So geht die Kommission für Bildung und Kultur davon aus, dass nur ein Kostenbeitrag entrichtet wird, der sowohl den Betrieb als auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mitfinanziert. Diese Interpretation entspricht auch derjenigen der Finanzdirektion. Ein einziger Kostenbeitrag für Betrieb und Investitionen gibt zwar dem Opernhaus mehr Flexibilität zur Planung der ihm zustehenden Mittel, der Kantonsrat kann jedoch auf Investitionsvorhaben des Opernhauses nicht separat Einfluss nehmen. Zudem müssten «Beitragsspitzen» für grössere Investitionen aufgrund des Opernhausgesetzes im Folgejahr jeweils mittels KEF-Erklärung wieder geglättet werden.

Die Direktion der Justiz und des Innern sowie die Opernhaus Zürich AG gehen wiederum davon aus, dass in § 4 Abs. 2 OpHG von zwei verschiedenen Kostenbeiträgen die Rede ist: einem Kostenbeitrag für den Betrieb sowie einem Kostenbeitrag für Investitionsvorhaben. Das gewährleistet, dass der Kantonsrat auf konkrete Bauprojekte Einfluss nehmen könne. Zudem wäre für eine Kürzung beim Kostenbeitrag für Bauvorhaben keine KEF-Erklärung notwendig.

Die Subkommission «Opernhaus» empfahl der KBIK zur Klärung der Rechtslage eine Anpassung von §4 Abs. 2 des OpHG. Mit dieser PI kommt die KBIK dieser Empfehlung nach.

Detailbegründung:

§4

Mit Abs. 2 wird neu ein Betrag ausschliesslich für den Betrieb des Opernhauses gesprochen. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden nicht mehr wie im Wortlaut des geltenden OpHG eingeschlossen. Sie sollen entsprechend nicht mehr über Kostenbeiträge nach Staatsbeitragsgesetz finanziert werden. Das schliesst eine Beteiligung des Kantons allerdings nicht aus.

Mit dem neuen Abs. 3 wird darum als Grundsatz die angemessene Beteiligung des Kantons an Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Opernhauses festgehalten. Über den Kostenbeitrag für den Betrieb gemäss Abs. 2 hinaus kann der Kantonsrat dafür Subventionen bewilligen. Anträge erfolgen damit in der auch sonst für Bauvorhaben üblichen Form des Objektkredites. Das erweitert die Mitwirkungsmöglichkeiten des Kantonsrates und ermöglicht ihm die gezielte Einflussnahme auf die Investitionstätigkeit des Opernhauses, soweit dieses nicht in der Lage ist, diese aus eigenen Mitteln oder am Kapitalmarkt selbst zu finanzieren.

§5

Mit dem neuen Abs. 2 wird das Opernhaus auch auf Gesetzesstufe dazu verpflichtet, eine langfristige Investitionsplanung zu erstellen – bei Bedarf mit Unterstützung des Kantons gemäss § 4 Abs. 4 OpHG. Diese Investitionsplanung ist dem Kantonsrat regelmässig im Rahmen von Budget/KEF sowie bei separaten Kreditanträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorzulegen.